

Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan von

Saarland

Stand: September 2014

Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:

01.01.2012 bis 31.12.2016

Kontaktstellen im Bundesland:

Name und Anschrift	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MfUV) Keplerstr. 18 66117 Saarbrücken
Email-Adresse	poststelle@umwelt.saarland.de
Telefon	0681 501 00
FAX	0681 501 4521

Inhalt des Plans

1. Allgemeine strategische Zielsetzungen der Länder
2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen
3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung
5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörden
6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 882/2004
7. Überprüfung und Anpassung des Plans

Hinweis:

Auf die integrierten mehrjährigen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland wird entsprechend der einzelnen Bereiche verwiesen.

1. Allgemeine strategische Zielsetzungen (Länder)

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit folgende länderüber- greifenden strategischen Ziele beschlossen:

	Strategisches Ziel (erneuert)
I.	Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme zur Sicherung ihrer Wirksamkeit
II.	Ausbau der Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
III.	Entwicklung von Konzepten zum frühzeitigen Erkennen und Minimieren von Rückständen, Kontaminanten, unerwünschten Stoffen und Zoonoseerregern in der gesamten Lebensmittel- und Futtermittelkette
IV.	Weiterentwicklung wirkungsvoller Konzepte zur Erhaltung der Gesundheit der Tiere und Pflanzen zur Erzeugung sicherer Lebensmittel und Futtermittel
V.	Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln, insbesondere zur Reduzierung von Rückständen und Resistenzen
VI.	Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Sicherstellung tierschutzkonformer Haltungsbedingungen insbesondere für Nutztiere
VII.	Optimierung der Analyse und Bewertung der Wirksamkeit von Kontrollen gemäß VO (EG) Nr. 882/2004
VIII.	Bessere Information und Transparenz für Verbraucher und Bürger

2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen

2.1. Zuständige Behörden

	Oberste Landesbehörde (Ministerialebene)	Zuständige Behörde (Kontrollen Vorort)	Untersuchungs- einrichtungen
Lebensmittelsicherheit	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV)	Landesamt für Verbrau- cherschutz (LAV)	LAV
Tierernährung		LAV	Landwirtschaftliche Un- tersuchungs- und For- schungsanstalt Speyer (LUFA-SP) LAV
Tiergesundheit		LAV	LAV
Tierschutz		LAV	LAV
Pflanzengesundheit		Pflanzenschutzdienst der Landwirtschafts- kammer für das Saar- land (LWK-SL) LAV	LUFA-SP

Die Zuständigkeiten sind zur Zeit in folgenden saarländischen Vorschriften geregelt:

1. Gesetz über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG)
2. Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetz-
buch
3. Gesetz Nr. 1394 zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG)
4. Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach dem Tierseuchengesetz
5. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz
6. Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft

Kommunikationskanäle:

Die Kommunikation erfolgt durch die üblichen Medien wie Schriftverkehr, E-Mail, Fax und Tele-
fon sowie durch regelmäßige Dienstbesprechungen.

Als behördenübergreifend verwendete Kommunikationssysteme sind das „Fachinformationssys-
tem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL)“, die europäischen Schnellwarnsys-
teme RASFF und RAPEX, das nationale „Herkunfts- und Informationssystem Tier (HIT)“ sowie
das EU-Projekt „TRACES“ zu nennen (s. auch Rahmenplan).

2.2. Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Es finden im Saarland zurzeit keine Übertragungen von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen statt.

2.3. Nationale Referenzlabors

Auf Ziffer 2.3. des Rahmenplanes in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

3.1. Zuständige Behörden

3.1.1. Organisationsstrukturen

Lebensmittelüberwachung

Die oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV) mit dem Referat C2: Lebensmittelüberwachung, Umwelthygiene, Veterinärwesen und Tierschutz

Die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV). Für dieses hat das Ministerium Dienst und Fachaufsicht

Durch das Gesetz zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz –VSRG), welches zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist, wurden die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden zusammengefasst und als eine Abteilung in das Landesamt für Verbraucherschutz integriert. Durch diese Bündelung der bisherigen sechs unabhängigen kommunalen Behörden bei einer Landesbehörde kann das Ministerium unmittelbar die Kontrollen steuern, konzentrieren und Schwerpunkte in der Überwachung setzen. Das Personal kann zentral besser fort- und weitergebildet werden. Weitere Synergieeffekte ergeben sich durch die Vereinheitlichung und Schematisierung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und durch eine gemeinsame Material- und EDV-Beschaffung. Besonders wichtig ist allerdings, dass nun ein rotierendes System des Lebensmittelkontrolldienstes möglich ist. Einem wechselweisen Einsatz unterschiedlicher Prüfer in einem Betrieb kommt hohe Bedeutung zu, um einerseits Gelegenheiten zu einvernehmlichen Zusammenwirken zwischen Betrieb und Prüfer von vornherein zu vermeiden und andererseits zu gewährleisten, dass Missstände nicht aus Gewohnheit übersehen werden, die einem neuen Prüfer mit Prüferfahrungen aus anderen Betrieben ohne weiteres auffallen würden.

Das amtliche Laboratorium für die Lebensmitteluntersuchung ist das LAV mit den Abteilungen D: Verbraucherschutz, Veterinärmedizin, Lebensmittelhygiene und Molekularbiologie und B: Verbraucherschutz, Lebensmittelchemie. Für dieses hat das Ministerium Dienst- und Fachaufsicht.

Futtermittelüberwachung

Die Rechtsetzung und Fachaufsicht der amtlichen Futtermittelüberwachung ist im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat B/2 angesiedelt. Das Referat B/1 ist für den Vollzug der Überwachung zuständig. Die Amtlichen Futtermitteluntersuchungen werden im Allgemeinen durch die LUFA in Speyer und für die Bereiche genveränderter Organismen und tierische Bestandteile im Landesamt für Verbraucherschutz in Saarbrücken durchgeführt.

Tiergesundheit

Die oberste Veterinärbehörde ist das MUV mit dem Referat C2: Lebensmittelüberwachung, Umwelthygiene, Veterinärwesen und Tierschutz.

Die untere Überwachungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV). Für dieses hat das Ministerium Dienst und Fachaufsicht.

Die Berichtspflichten der unteren Überwachungsbehörde ergeben sich aus rechtlichen Vorschriften des Bundes und der EU.

Das amtliche Laboratorium für die Untersuchung von Probenmaterial (Tierseuchen, Tierkrankheiten, Gesundheitsüberwachung usw.) ist das LAV mit den Abteilungen D: Verbraucherschutz, Veterinärmedizin, Lebensmittelhygiene und Molekularbiologie und B: Verbraucherschutz, Lebensmittelchemie. Für dieses hat das Ministerium Dienst- und Fachaufsicht.

Tierschutz

Die oberste Tierschutzbehörde ist das MUV mit dem Referat C2: Lebensmittelüberwachung, Umwelthygiene, Veterinärwesen und Tierschutz. Die untere Überwachungsbehörde das Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. C.

Die Berichtspflichten der unteren Überwachungsbehörde ergeben sich aus rechtlichen Vorschriften des Bundes und der EU.

Das amtliche Laboratorium für die Untersuchung von Probenmaterial ist das LAV mit den Abteilungen D: Verbraucherschutz, Veterinärmedizin, Lebensmittelhygiene und Molekularbiologie und B: Verbraucherschutz, Lebensmittelchemie.

Pflanzengesundheit

Entsprechend der Zuständigkeitsverordnung ist das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer für das Saarland und Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat B/1 zuständig. Des weiteren wird auf den Rahmenplan verwiesen. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat B/2.

3.1.2. Personalressourcen

In dem gesamten Bereich sind etwa 105 Personen bei der Lebensmittelüberwachung, Tiergesundheit und Tierschutz und 7 Personen im Bereich Futtermittel, Pflanzenschutz und cross compliance beschäftigt. Da das gleiche Personal häufig für die verschiedenen Teilbereiche eingesetzt wird, ist eine genaue Zuordnung nicht möglich. Zu dem genannten Personal kommt weiteres Verwaltungspersonal, das jedoch nicht genau quantifiziert werden kann.

Weiter liegen in allen unter 3.1.1. genannten Dienststellen Stellenpläne vor, aus denen die Stellenanteile und ihre Wertigkeit zu entnehmen sind.

3.1.3. Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden

Zur Unterstützung der Lebensmittelüberwachung und der Tiergesundheit werden zusätzlich 14 angestellte amtliche Tierärzte eingesetzt.

3.2. Laboratorien

Lebensmittelüberwachung

Das amtliche Laboratorium für Untersuchungen ist das LAV mit den Abteilungen D: Verbraucherschutz, Veterinärmedizin, Lebensmittelhygiene und Molekularbiologie und B: Verbraucher-

schutz, Lebensmittelchemie. Für dieses hat das Ministerium Dienst- und Fachaufsicht. Das LAV ist nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesamtes.

Futtermittelüberwachung

Die Untersuchungen der amtlich gezogenen Futtermittelproben durch die zuständige Behörde werden auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung durch die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer, Obere Langgasse 40 in 67346 Speyer durchgeführt. Eine Ausnahme stellt die Untersuchung auf genveränderte Organismen und die Untersuchung auf tierische Bestandteile dar. Diese werden durch das Landesamt für Verbraucherschutz durchgeführt.

Tiergesundheit

Das amtliche Laboratorium für Untersuchungen ist das LAV mit den Abteilungen D: Verbraucherschutz, Veterinärmedizin, Lebensmittelhygiene und Molekularbiologie und B: Verbraucherschutz, Lebensmittelchemie. Für dieses hat das Ministerium Dienst- und Fachaufsicht. Das LAV ist nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesamtes.

Tierschutz

Anfallende Untersuchungen werden durch das LAV durchgeführt.

Pflanzengesundheit

Es fallen keine Analysen an. Die Bestimmung von Schadorganismen erfolgt durch die LWK-SL. Die Biologische Bundesanstalt (BBA) wird dabei ggf. zur Hilfe genommen.

3.3. Kontrollsysteme

3.3.1. Lebensmittelüberwachung

Operative Ziele im Saarland für den Zeitraum 2012 – 2016 in Bezug auf die unter Ziffer 1 genannten strategischen Ziele

operative Ziele bzw. Schwerpunktprogramme zum MNKP im Bereich Lebensmittelüberwachung	entspricht strategischem Ziel
Umsetzung der Zielvorgaben des eingeführten QM-Systems	I
Zusammenführung der Zuständigkeiten für Lebensmittelüberwachung, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit in einer obersten Landesbehörde (MUV) Umsetzung im Mai 2012 erfolgt	II
Fortführung der internen Audits	I, VII
Durchführung der unabhängigen Prüfung des Auditsystems 2013 unter Beobachtung zweier Länder gem. LAV-Beschluss	I
Großgeräteinvestitionen zum weiteren Ausbau und zur technischen Verbesserung der analytischen Untersuchungsmöglichkeiten im Landesuntersuchungsamt	III
Risikoorientierte Probenplanung und anlassbezogene Kontrollmaßnahmen	III
Teilnahme an Monitoringprogrammen zur Untersuchung auf Rückstände und Kontaminanten	III

Teilnahme am Zoonosenmonitoring (Zoonosen-Stichprobenplan)	III
Durchführung des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP)	V
Durchführung von Schwerpunktkontrollen zu ausgewählten Bereichen	VII
Umsetzung der Vorgaben aus VIG und LFGB (§ 40) VIII	VIII

Kontrollmethoden und Techniken:
 Kontrollen und Probenahmen erfolgen nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung. Diese sind in die Dokumente des landesweiten Qualitätsmanagementsystems für den Bereich Lebensmittelüberwachung (Qualitätsmanagementhandbuch, Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Tabellen) eingeflossen, dessen Anwendung seit März 2007 verbindlich ist. Amtliche Kontrollen der Kennzeichnung und der Rückverfolgbarkeit erfolgen sowohl im Rahmen der Betriebskontrollen als auch im Rahmen der Untersuchung amtlicher Proben. Im Rahmen des QM-Systems existieren auch Dokumente zur Zulassung von Lebensmittelbetrieben

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:
 Die Jahresplanung der Überwachung der Lebensmittelbetriebe erfolgt risikoorientiert nach o. g. Muster durch die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde. Die Planung der zu untersuchenden Laborproben erfolgt ebenfalls risikoorientiert und wird in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde, Labor und Ministerium in vierteljährlichen Sitzungen koordiniert. Hierzu werden auch Erkenntnisse aus dem europäischen SWS, den Jahresberichten, EU-, Bundes- und Landesprogrammen, Risikobewertungen von BFR, EFSA und sonstigen wiss. Veröffentlichungen sowie aktuelle Themen berücksichtigt

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:
 Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Gesetz über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) vom 19.05.1999 geregelt. Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen wird im QM-Handbuch und den entsprechenden Verfahrensanweisungen vorgegeben und wird durch interne oder externe Audits überprüft werden.

3.3.2. Futtermittelüberwachung

Operative Ziele im Saarland für den Zeitraum 2012 – 2016 in Bezug auf die unter Ziffer 1 genannten strategischen Ziele

operative Ziele bzw. Schwerpunktprogramme zum MNKP im Bereich Futtermittelüberwachung	entspricht strategischem Ziel
Umsetzung eines QM-Systems	I
Zusammenführung der Zuständigkeiten für Lebensmittelüberwachung, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit in einer obersten Landesbehörde (MUV) Umsetzung im Mai 2012 erfolgt	II
Umsetzung der Vorgaben aus VIG und LFGB (§ 40) VIII	VIII

Kontrollmethoden und Techniken:

Risikobeurteilung und Kontrolle der Betriebe sowie risikoorientierte Probenahme erfolgen nach dem „Rahmenplan der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor 2012-2016“

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Kriterien, die für den „Rahmenplan der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor“ besonders herangezogen werden:

- Auswertung des Schnellwarnsystems gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 (RASFF), der Jahresstatistik über die Amtliche Futtermittelkontrolle, der Erkenntnisse über die Herstellungs- und Handelsmengen von Futtermitteln, der Statuserhebungen zur Vorbereitung der Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften,
- Koordinierte Kontrollprogramme der EU,
- Risikobewertungen von BFR, EFSA und sonstigen wiss. Veröffentlichungen,
- Berücksichtigung von aktuellen Fragestellungen,
- Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft.

Die mit den amtlichen Kontrollen beauftragten Dienststellen führen regelmäßig Risikobeurteilungen durch und setzen ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend schwer- punktmäßig ein.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht ist gesetzlich geregelt; sie ergibt sich aus dem Über- und Unterordnungsverhältnis der Behörden zueinander. Sie ist dokumentiert durch die Geschäftsordnungen, durch Erlasse, Verfügungen etc. Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen ist im QM-Handbuch / Verfahrensanweisungen etc. vorgegeben und wird durch interne oder externe Audits überprüft.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen: In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EG) Nr. 882/2004 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch die Notfallpläne nach Art. 13 der VO (EG) Nr. 882/2004 geregelt (siehe. Nummer 4.1).

Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:

Die EU- Überwachungspläne und Programme werden bei der Aufstellung des „Rahmenplans der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor 2012 - 2016“ berücksichtigt (siehe 2. Spiegelstrich).

3.3.3. Tiergesundheit

Operative Ziele im Saarland für den Zeitraum 2012 – 2016 in Bezug auf die unter Ziffer 1 genannten strategischen Ziele

operative Ziele bzw. Schwerpunktprogramme zum MNKP im Bereich Tiergesundheit	entspricht strategischem Ziel
Umsetzung eines QM-Systems	I
Fortführung der internen Audits	I, VII
Durchführung der unabhängigen Prüfung des Auditsystems 2013 unter Beobachtung zweier Länder gem. LAV-Beschluss	I
Zusammenführung der Zuständigkeiten für Lebensmittelüberwachung, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit in einer obersten Landesbehörde (MUV) Umsetzung im Mai 2012 erfolgt	II
Senkung der Salmonellenprävalenz in Geflügel- und	III

Schweinehaltungen	
Monitoring bei Füchsen, Dachsen und Marderhunden auf Tollwut	III
Trichinenmonitoring bei Haus- und Wildscheinen	III
Optimierung des BHV1-Bekämpfungsverfahrens	IV
Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes in den Tierbeständen	V

Kontrollmethoden und Techniken:

Vor-Ort Kontrolle im Betrieb erfolgen als gesetzlich vorgeschriebene, anlassbezogene oder risikoorientierte Kontrolle. Die Kontrolle des Betriebs nach Vorgabe der in HIT und CC hinterlegten Leitfäden. Dazu gehören u.a. klinische Untersuchung, Probenahme, Nämlichkeitsprüfung und Dokumentenprüfung.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Kontrollprioritäten sind die Überwachung der Tierkennzeichnung und –registrierung (Herkunftssicherungssysteme; Rückverfolgbarkeit), Senkung der Salmonellenprävalenzrate in Geflügel- und Schweinehaltungen, Überwachung der Wild- und Hausgeflügelpopulation auf Aviären Influenza vom Subtyp H5N1. Weiterhin wird das nationale BHV1-Tilgungsprogramm vorangetrieben.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3 und 6.4 verwiesen.

Der risikoorientierte Überwachungsansatz ist i.d.R. bereits durch EU- oder Bundesrecht vorgegeben und wird dementsprechend umgesetzt.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Zuständigkeiten, die Mitwirkungspflichten, Planung und die Fachaufsicht sind landesspezifisch im QM-Handbuch geregelt. Dies gilt auch für die Durchführung interner Audits.

Berichtspflichten sind festgelegt durch Vorgaben der EU, des Bundes oder Vorgaben der obersten Landesbehörde.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen:

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der EU-Kontroll-VO bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:

Bei der Aufstellung von Landesplänen werden die EU-Rechtsvorschriften sowie die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

3.3.4. Tierschutz

Die Eckpunkte werden von LAGV-AGT festgelegt.

3.3.5. Pflanzengesundheit

Es wird auf den Rahmenplan verwiesen. Die Eckpunkte werden von der BBA festgelegt.

Strategische Ziele:

- Umsetzung des risikoorientierten Überwachungsansatzes im phytosanitären Bereich
- Einführung von QM-Maßnahmen bei allen zuständigen Behörden
- Weiterentwicklung wirkungsvoller Konzepte zur Erhaltung der Pflanzengesundheit
- Effiziente und unbürokratische Umsetzung der Vorgaben der VO(EG) 882/2004

3.4. Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten

Die Zusammenarbeit der zuständigen Dienststellen erfolgt anlassbezogen. Im Bereich des NRKP besteht eine Kooperation der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland, im Bereich der allgemeinen Lebensmitteluntersuchung kooperiert das Saarland mit Rheinland-Pfalz und Hessen.

3.5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgen nach den gesetzlichen Regeln der jeweiligen Bereiche oder werden Anlass bezogen festgelegt. Die Dokumentation der Fortbildung/Schulung des Personals erfolgt bei den jeweiligen Dienststellen. Die Dokumentation der absolvierten Fortbildungen/Schulungen liegt bei der jeweiligen Dienststelle vor.

Futtermittelüberwachung

Die Anforderungen an die Sachkunde und an die Fortbildung ergeben sich insbesondere aus der Futtermittelkontrollverordnung. Futtermittelkontrolleure haben mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen von insgesamt einer Woche teilzunehmen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, werden für alle Länder koordinierte Lehrgänge und Fortbildungsprogramme angeboten;

- Lehrgang nach der Futtermittelkontrollverordnung
- Teile dieses Lehrgangs (zur Fortbildung tätiger Futtermittelkontrolleure)
- Jahrestagung der Futtermittelkontrollbehörden
- Kurse aus dem Schulungsprogramm der EU: „Better Training für Safer Food“ (BTSF; soweit Plätze verfügbar), sowie Multiplikatoren-Veranstaltungen dazu.

4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

4.1. Gültige Notfallpläne (Landespläne)

Bereich	Verantwortliche Behörde	Notfallplan vorhanden	Verbreitung, Übungen	Veröffentlichung
Lebensmittelsicherheit	MUV	ja	ja, nein	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS VL)
Futtermittelsicherheit		ja	MfUV-Ref.B/2, LAV-SL	FIS VL
Tiergesundheit		ja	ja, ja	Veterinärserver Saarland
Tierschutz				
Pflanzengesundheit		ja	entfällt	FIS VL

Dem Zweck dienliche Kommunikationssysteme werden auf allen Ebenen nach Bedarf genutzt.

4.2. Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung

Es wird auf den Rahmenplan verwiesen.

5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörde

Behörden aller Fachbereiche:

Audits dienen der Überprüfung der Funktionsfähigkeit eines Qualitätsmanagementsystems (QMS). Zweck eines Audits ist es, festzustellen, ob dokumentierte Verfahren und Standards eingehalten werden, wirksam umgesetzt sind und dazu geeignet sind, die Ziele der VO (EG) Nr. 882/2004 zu erreichen. Im Rahmen des Audits festgestellte Mängel/Abweichungen sind durch geeignete Korrektur- und Präventionsmaßnahmen zu beheben.

Beim Aufbau des Auditsystems im Saarland werden bundeseinheitlich erarbeitete Grundsätze der LAV zum Qualitätsmanagement beachtet. Insbesondere werden EU-rechtliche Vorgaben gemäß Art. 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 und EU-Leitlinien zur Durchführung von Audits (Entscheidung der Kommission 2006/677/EG) umgesetzt.

Entsprechend der EU-Leitlinien sind alle relevanten Tätigkeitsbereiche und relevanten zuständigen Behörden innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abzudecken. Daher sind alle Behörden innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal in allen Bereichen zu auditieren.

Die Verantwortung für die Durchführung von internen Audits liegt bei den zuständigen Behörden.

5.1.+5.3.+5.4. Lebensmittelüberwachung, Tiergesundheit und Tierschutz

Die Durchführung von Audits und unabhängigen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage des von der LAV beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind.

Zur Durchführung der internen Überprüfung (Artikel 4 Abs. 6 Satz 1) und zur unabhängigen Prüfung (Artikel 4 Abs. 6 Satz 2) ist im Saarland folgendes Konzept vorgesehen:

Zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (siehe Punkt 3.1.1.) wurde im LAV ein einheitliches, sowohl für den Laborbereich als auch für die Überwachung vor Ort geltendes Qualitätssicherungssystem aufgebaut. QM- Beauftragte bzw. QM -verantwortliche Stellen sind für das gesamte Landesamt benannt. Der QM- Beauftragte ist der Leitung der Behörde unterstellt. Wesentliche Aufgabe des QM- Beauftragten ist die weitere Implementierung des QS-Systems und die interne Überprüfung, ob die Verfahren des Qualitätsmanagementsystems angewendet werden.

Die unabhängige Prüfung wird im Rahmen der Fachaufsicht durch das Ministerium vorrangig durch die Prüfung von Dokumenten durchgeführt.

Die Dokumentation erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagements.

5.2 Futtermittelüberwachung

Die Durchführung von Audits und unabhängigen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage des von der LAGV beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind.

Danach können interne Audits von behördeneigenem Personal oder von der Behörde beauftragten Dritten durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um dokumentierte Verfahren, die dem von der entsprechenden länderübergreifenden Verfahrensanweisung vorgegebenen Rahmen genügen.

Die „unabhängige Prüfung“ durchgeführter Audits im Sinne von Art. 4 Abs. 6 Satz 2 der o. g. Verordnung können in der Verantwortung der jeweiligen Fachaufsicht des Länderministeriums oder in bestimmten Fällen durch eine externe Stelle durchgeführt werden.

5.5. Pflanzengesundheit

Die Biologischen Bundesanstalt (BBA) hat länderübergreifend ein Papier erarbeitet.

6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO(EG)Nr.882/2004

6.1. Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Da genannten Behörden Institutionen des öffentlichen Rechtes sind, sind sie unparteilich, unabhängig und handeln integer.

6.2. Ausschluss von Interessenkonflikten

Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist genehmigungsbedürftig (§ 79 Saarländisches Beamten-gesetz). Zur Vermeidung von Korruption wurden entsprechende Richtlinien (Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesregierung vom 19.12.2000, S. 4 GMBI. Saarland vom 30.03.2001) erlassen. Die Kenntnisnahme dieser Richtlinie muss jeder Landesbedienstete schriftlich erklären.

6.3. Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen

Lebensmittelüberwachung

Siehe 3.2. Das LAV ist im Jahr 2006 in einen Neubau (Kosten ca. 23 Mill. €) eingezogen. Freiwerdende Stellen im technischen und wissenschaftlichen Bereich wurden seit 2001 im Rahmen der Möglichkeiten nach besetzt. Die technische Ausstattung ist sehr gut und wird auf hohem Niveau gehalten. Neue Instrumente werden durch das LAV in den jeweiligen Haushaltsplänen für das folgende Jahr veranschlagt und dann auch beschafft.

Futtermittelüberwachung

Siehe unter Punkt 3.2.

Tiergesundheit

Siehe 3.2. Das LAV ist im Jahr 2006 in einen Neubau (Kosten ca. 23 Mill. €) eingezogen. Freiwerdende Stellen im technischen und wissenschaftlichen Bereich wurden seit 2001 im Rahmen der Möglichkeiten nach besetzt. Die technische Ausstattung ist sehr gut und wird auf hohem Niveau gehalten. Neue Instrumente werden durch das LAV in den jeweiligen Haushaltsplänen für das folgende Jahr veranschlagt und dann auch beschafft.

Tierschutz

Siehe unter Punkt 3.2.

Pflanzengesundheit

Siehe unter Punkt 3.2.

6.4. Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrener Personal

Lebensmittelüberwachung

Freiwerdende Stellen im technischen und wissenschaftlichen Bereich wurden seit 2001 im Rahmen der Möglichkeiten nach besetzt.

Tiergesundheit

Freiwerdende Stellen im technischen und wissenschaftlichen Bereich wurden seit 2001 im Rahmen der Möglichkeiten nach besetzt.

Tierschutz

Die Anzahl, Erfahrung und Qualifikation des für den Tierschutz zuständigen Personals ist für die bestehenden Anforderungen angemessen.

6.5. Angemessene rechtliche Vollmachten

Lebensmittelüberwachung

Die Bundesgesetze und Verordnungen sind in der Regel strafbewehrt. Zuständig für die Durchsetzung der Vorschriften sind das LAV (siehe 3.1.1) und die Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus ist Lebensmittelüberwachungspersonal vor Ort zu Hilfspolizisten bzw. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bestellt.

Tiergesundheit

Die Bundesgesetze und Verordnungen sind in der Regel strafbewehrt. Zuständig für die Durchsetzung der Vorschriften sind das LAV (siehe 3.1.1) und die Staatsanwaltschaft.

Tierschutz

Die Bundesgesetze und Verordnungen sind in der Regel strafbewehrt. Zuständig für die Durchsetzung der Vorschriften sind das LAV (siehe 3.1.1) und die Staatsanwaltschaft.

6.6. Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, dem LFGB sowie auf Leitlinien der Wirtschaft, DIN-Normen; der Deutschen Lebensmittelbuchkommission, Kunststoffkommission sowie anlassbezogen getroffene Vereinbarungen („runde Tische“).

6.7. Dokumentierte Verfahren

Allgemeine Verwaltungsgrundsätze sind in der Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes festgelegt. Für den Bereich des LAV sind weitere Verfahren im QM-Handbuch und Verfahrensanweisungen festgelegt.

6.8. Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

Die Aufbewahrungspflichten richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

7. Überprüfung und Anpassung des Plans

Nach dem LAGV-Beschluss vom 8./9.05.2006 sind die LAGV-Fachgremien verpflichtet, sich jährlich um notwendige Anpassungen zum kümmern.
Die Länder und die Redaktionsgruppe auf Bundesebene werden diese Empfehlungen bei der Aktualisierung der Länder-Einzelpläne und bei der Erstellung des Rahmenplans berücksichtigen.